

Stellungnahme Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Die Stellungnahme wurde am 28. Jul 2026 um 14:19:49 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
Geschäftsstelle
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.dij@be.ch
Telefon: +41 31 633 76 76

Teilnehmeridentifikation:

207839

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) ist mit dem Entwurf für ein revidiertes EG AHVG grundsätzlich einverstanden. Das Gesetz ist für die Gemeinden vor allem bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Gemeindezweigstellen von Bedeutung (ab Art. 19 ff.). Zum ersten Teil des Gesetzes äussert sich der VBG nicht, da in diesem kantonsinterne Fragen geregelt werden. Die mit der Revision verbundene Konzentration bzw. Regionalisierung der Gemeindezweigstellen ist aus dem Blickwinkel einer bevölkerungsnahen, gut erreichbaren und niederschweligen Dienstleistung, die gerade für ältere oder betagte Menschen nach wie vor von grosser Bedeutung ist, zu bedauern. Gleichzeitig ist aus Sicht des VBG nachvollziehbar, dass die bisherige Landschaft der Gemeindezweigstellen mit ihren teilweise sehr kleinen Teilpensen unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht mehr überall den Anforderungen der Zeit entspricht: Die Beratung und Unterstützung bei Fragen der Sozialversicherungen ist oft komplex und verlangt nach einer gewissen Professionalisierung. Zudem kann eine zu kleinräumige Struktur der Zweigstellen zu Ineffizienzen führen. Und schliesslich können sich die Gemeinden dem Umstand nicht verschliessen, dass sich gewisse Abläufe durch die technologischen Entwicklungen in einer Art verändert haben oder in absehbarer Zeit verändern werden, welche gewisse organisatorische Anpassungen nahelegen. Insgesamt hält der VBG deshalb den vorgelegten Entwurf inhaltlich im Wesentlichen für akzeptabel, auch wenn - wie erwähnt - der Abbau von bevölkerungsnahen Dienstleistungen gerade auch in Randregionen bedauerlich ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzesentwurf (und der mit ihm präsentierte Verordnungsentwurf) offen genug ist und in Randregionen strukturelle Ausnahmen zulässt. Dezidiert abgelehnt wird vom VBG der Entwurf, soweit er die bisherige finanzielle Entschädigung der Gemeinden für die Tätigkeiten der Gemeindezweigstellen streichen will. Die Zweigstellen erfüllen eine nach wie vor wichtige und zunehmend anspruchsvolle Aufgabe im Auftrag des Kantons bzw. der AKB. Die für die Streichung der Entschädigungen vorgebrachten Gründe des Regierungsrats sind im Wesentlichen <i>nicht</i> stichhaltig. Der VBG fordert deshalb, dass der Entwurf so angepasst wird, dass den Gemeinden auch in Zukunft angemessene finanzielle Entschädigungen für ihre Tätigkeit ausgerichtet werden, welche in der Grössenordnung den bisherigen Verwaltungskostenbeiträgen entsprechen.	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 19 Organisation	Die Regelung wird unterstützt.	Es ist aus Sicht des VBG richtig, dass den Gemeinden nach wie vor die Organisationsautonomie belassen wird, wenn es um die strukturelle Organisation der Gemeindezweigstellen geht. Wie bereits heute sollen auch in Zukunft die Gemeinden entscheiden, ob sie eine Zweigstelle selbst führen, ob sie sich mit anderen Gemeinden (nach welchem Modell auch immer) zusammenschliessen oder ob sie sich einer anderen Gemeinde anschliessen wollen.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die	Art. 20 Voraussetzungen	Die Regelung wird unterstützt.	Aus sachlichen Gründen ist nachvollziehbar, dass - ähnlich wie in der Sozialhilfe - gewisse Mindeststandards für Betrieb und Organisation der

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)			Gemeindezweigstellengeschaffen werden. Wichtig ist und begrüsst wird jedoch, dass für Randregionen Ausnahmen möglich sind.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 21 Aufgaben	Der VBG geht davon aus, dass - wie dies auch der Vortrag festhält - die Aufgaben der Gemeindezweigstellen im Wesentlichen "der heutigen Praxis oder Regelung" entsprechen, und zwar grundsätzlich auch in Bezug auf die AHV.	Der VBG begrüsst dies, da eine umfassende Beratung und Unterstützung der Bevölkerung in Sozialversicherungsfragen die wohl wichtigste Sozialversicherung nicht ausschliessen kann. Umso weniger lässt sich die geplante Streichung der finanziellen Entschädigung der Gemeinden rechtfertigen.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 25 Finanzierung	Gemäss Entwurf sollen die Gemeinden künftig weder für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 27 ATSG noch für die Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die AHV entschädigt werden, obwohl die Aufgaben weitgehend gleich bleiben. Dies ist nicht akzeptabel. Art. 25 ist so anzupassen, dass die Gemeinden für die Erfüllung der ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben wie bisher angemessen entschädigt werden.	Die Aufgaben der Gemeinden bezüglich des Vollzugs von Art. 27 ATSG sowie der Unterstützung bei der Anmeldung von Leistungen und bei der Erfüllung der Beitragspflicht, des Prüfens der bei der Gemeindezweigstelle eingereichten Unterlagen auf deren Vollständigkeit sowie des Weiterleitens von Mitteilungen, Anfragen und Formularen an die AKB bleiben gegenüber der bisherigen Praxis und dem bisherigen Recht im Wesentlichen unverändert. Diese Aufgaben erfassen alle Sozialversicherungen, welche die AKB durchführt, d.h. auch die AHV. Es besteht kein sachlich haltbarer Grund, weshalb die Bevölkerung bezüglich dieser Sozialversicherung - im Gegensatz zu allen anderen - von den Zweigstellen nicht mehr bedient werden dürfte. Die Gemeinde-Zweigstellen erfüllen mit diesen (und weiteren) Dienstleistungen eine Aufgabe, die grundsätzlich dem Kanton obliegen würde. Bisher hat der Kanton bzw. die AKB die Gemeinden mit einem Verwaltungskostenbeitrag für die Übernahme der kantonalen Aufgabe entschädigt. In Zukunft soll dies nach dem Willen des Regierungsrats nicht mehr der Fall sein. Begründet wird die Streichung der Entschädigung damit, dass sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert hätten. Dies ist allerdings nur sehr bedingt richtig. Zwar ist es durchaus so, dass die Automatisierung bzw. Digitalisierung von Abläufen zu einer gewissen Reduktion des Aufwandes führt. Auch mag der Umstand, dass juristische Personen ab 2029 verpflichtet sind, mit den Behörden digital zu verkehren, zu einer gewissen Entlastung führen. Bezüglich der wirklich Aufwand generierenden Leistungen der Zweigstellen sind aber diese Entwicklungen vernachlässigbar. Gerade die für die Zweigstellen zentrale Beratungs- und Unterstützungstätigkeit jener (oft älteren oder betagten) Menschen, welche auf Hilfe angewiesen sind, kann durch Automatisierungen und Digitalisierungen nicht weggespart werden. Es kann deshalb nicht hingenommen werden, dass dieser Aufwand nun plötzlich allein von den Gemeinden getragen werden soll. Dies umso mehr, als es das Bundesrecht ausdrücklich zulässt, dass die Kantone bzw. die kantonalen Ausgleichskassen die Gemeinden für deren Tätigkeiten finanziell entschädigen. Dass die AKB die Gemeindezweigstellen bei gewissen betrieblichen oder organisatorischen Fragen unterstützt, wird begrüsst, ist aber nicht neu und kompensiert die zur Streichung vorgeschlagenen Entschädigungen keineswegs. Die Gemeindezweigstellen stellen auch in Zukunft einen wichtigen Pfeiler der Beratung und Unterstützung der Bevölkerung in Sozialversicherungs- und namentlich auch in AHV-Fragen dar; sie entlasten dadurch die kantonale Ausgleichskasse ganz wesentlich, weshalb eine finanzielle Abgeltung der Gemeinden für diese Dienstleistung auch sachlich gerechtfertigt ist. Der VBG verlangt deshalb, dass die Gemeinden – wie bisher – auch in Zukunft eine angemessene Entschädigung im Rahmen der bisherigen Verwaltungskostenbeiträge erhalten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 26 Aufsicht	Die Bestimmung wird begrüsst.	Es wird anerkannt, dass die AKB die <i>fachliche</i> Aufsicht über die Gemeindezweigstellen ausübt, während die Gemeinden für die administrative bzw. organisatorische Aufsicht zuständig sind. Im Sinn einer qualitativ hochstehenden Dienstleistung ist es sachgerecht, dass die AKB als fachliches Kompetenzzentrum die Zweigstellen fachlich beaufsichtigt, zumal diese eine Aufgabe im Auftrag des Kantons erfüllen.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 32 Zugriff auf die Informationssysteme der AKB	Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst.	Es ist für die Gemeindezweigstellen von zentraler Bedeutung, dass sie auf die Informationssysteme der AKB zugreifen können, um ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen sachgerecht erbringen zu können. Durch den direkten Zugriff wird auch die AKB sinnvoll entlastet, da sie andernfalls selbst die (vermutungsweise sehr zahlreichen) Anfragen selbst erledigen müsste.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)	Art. 41 Erfüllen der Voraussetzungen nach Artikel 20	Die Bestimmung wird begrüsst.	Die Überführung der bisherigen Strukturen der Gemeindezweigstellen nimmt je nach Situation und Umständen eine gewisse Zeit in Anspruch, da allenfalls Zusammenarbeitslösungen zu evaluieren und/oder personelle Übergänge zu koordinieren sind. Die Übergangsfrist von drei Jahren wird deshalb vom VBG ausdrücklich unterstützt, wobei den Gemeinden freigestellt ist, sich auch schon früher neu zu organisieren, falls sich das z.B. aufgrund einer personellen Situation aufdrängt.
Vortrag zum EG AHVG	3.2.2.1 Aufgaben und Finanzierung	Die Aussagen betreffend die künftigen Aufgaben der Zweigstellen bezüglich AHV sind nicht korrekt, sie stehen auch im Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 21 des Vortrags, wonach die Art. 21 "sinngemäss der heutigen Praxis oder Regelung" entspreche. Die Ausführungen sind entsprechend anzupassen. Nicht nachvollziehbar ist im Weiteren, weshalb die Aufgaben gemäss Art. 27 ATSG zwar ausdrücklich gleich bleiben sollen, die Kosten für diese vom Kanton den Gemeinden übertragenen Aufgaben nun aber neuerdings allein von den Gemeinden getragen werden sollen.	Die Gemeinde-Zweigstellen werden auch in Zukunft wesentliche Aufgaben im Bereich der AHV erfüllen. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetzestext: Die Aufgaben "Unterstützen bei der Anmeldung von Leistungen und bei der Erfüllung der Beitragspflicht" (lit. b), "Prüfen der bei der Gemeindezweigstelle eingereichten Unterlagen auf deren Vollständigkeit" (lit. c) sowie "Weiterleiten von Mitteilungen, Anfragen und Formularen an die AKB" (lit d) beziehen sich auf <i>alle</i> von der AKB durchgeführten Sozialversicherungen, d.h. auch auf die AHV (was im Sinne einer sachgerechten Aufgabenerfüllung zugunsten der Bevölkerung auch richtig ist). Entsprechend besteht auch keine Veranlassung, den Zweigstellen bzw. Gemeinden keine Verwaltungskostenbeiträge mehr zuzugestehen.